


Kay-Uwe Hegr



An das
Bundesverfassungsgericht

per Telefax: 0721 9101 382
(insgesamt 53 Seiten)

Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

, 30.11.2019

Verfassungsbeschwerde

gegen die Entscheidung des 3. Strafsenats am Bundesgerichtshofs vom 23.10.2019, zugestellt am 02.11.2019 – siehe Anlage 1.

Gerügt wird

- a) die Verletzung von Art. 1 Abs. 2 GG
und unabhängig davon
- b) die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG
und unabhängig davon
- c) die Verletzung von Art. 20 Abs. 3 GG
und im Zusammenhang damit

die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und die Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung durch verfassungsfeindliche Sabotage, im Zuge der Aufklärung der Verbrechen der Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU).

Als Notbehelf ersuche ich außerdem um den Erlass einer sofortigen Anordnung mit dem Ziel, die Revidentin Beate Zschäpe von den in der 1. Instanz des vor dem OLG München geführten NSU-Strafprozesses (Az.: 6 St 3/12) begangenen Grundrechtsverletzungen in Kenntnis zu setzen, damit Frau Zschäpe diese überhaupt in ihrem Revisionsverfahren geltend machen, bzw. sich mit einer Verfassungsbeschwerde dagegen zur Wehr setzen kann. (siehe auch Anlagen 2 und 3)

Ich beantrage außerdem im Zuge des Notbehelfs, dass die bisherigen Pflichtverteidiger Beate Zschäpes mit sofortiger Wirkung entpflichtet werden, weil sie an den in der 1. Instanz des NSU-Strafprozesses begangenen Grundrechtsverletzungen beteiligt waren, und diese deswegen nur um den Preis der Vernichtung der eigenen Existenz im Revisionsverfahren vortragen können. (siehe auch Anlagen 2 und 3)